

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe Dezember 2012

Abgeltungssteuer	2
. Steuerliche Berücksichtigung von Verlusten	2
Einkommensteuer	2
. Überprüfung der Miethöhe bei verbilligter Vermietung	2
. Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen	3
Umsatzsteuer	4
. Steuerbefreiung für ehrenamtliche Tätigkeiten	4
. Nachbesserung beim Nachweis für steuerfreie EU-Lieferungen	4
. Zuordnungsentscheidung als wesentliche Voraussetzung für den Vorsteuerabzug	5
Sozialversicherungsrecht	6
. Beitragsnachforderungen bei illegaler Beschäftigung werden erschwert	6
Mietrecht	6
. Vermieter muss Modernisierung ankündigen	6
. Eigentümerwechsel und Kautionen	7
Vernichtung von Unterlagen zum Jahreswechsel	7
ttp intern	8

Abgeltungssteuer . Steuerliche Berücksichtigung von Verlusten

Verlustausgleich zwischen Ehegatten und unterschiedlichen Banken

Verluste, die anlässlich des Verkaufs von nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Aktien erzielt worden sind, werden von den Banken automatisch vorgetragen. Ein Verlustausgleich zwischen den Konten und Depots von Ehegatten bzw. unterschiedlichen Banken erfolgt nicht. Eine solche Verrechnung kann nur im Wege der Veranlagung erfolgen. Dazu muss der Anleger unwiderruflich bis zum 15. Dezember 2012 eine Verlustbescheinigung bei der Bank beantragen. Ein Verlustvortrag durch die Bank entfällt dadurch.

Geltendmachung von Altverlusten

Altverluste sind Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften, die bis Ende 2008 entstanden sind. Diese Altverluste können, sofern sie nicht zuvor mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften ausgeglichen wurden, bis zum Ende des kommenden Jahres, also des Veranlagungszeitraums 2013 von positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden, allerdings nur mit Gewinnen aus Wertpapierveräußerungen, nicht mit laufenden Kapitalerträgen (z. B. Dividenden, Zinsen).

Hinsichtlich der Verlustverrechnung bei privaten Veräußerungsgeschäften in § 23 Abs. 3 S. 9 EStG hat der Gesetzgeber seit dem JStG 2010 klargestellt, dass die Verluste aus Grundstücksverkäufen und Veräußerungen von anderen Wirtschaftsgütern, die keine Wertpapiere sind und die nach dem 01. Januar 2009 entstanden sind, keine Altverluste sind, die Wertpapiererträge und -gewinne vermindern würden. Somit dürfen diese nicht mit Gewinnen aus abgeltungssteuerpflichtigen Einnahmen verrechnet werden.

Einkommensteuer . Überprüfung der Miethöhe bei verbilligter Vermietung

Bei verbilligter Vermietung von Wohnungen sowohl an Angehörige als auch an fremde Dritte beträgt die Grenze 66 % der ortsüblichen Marktmiete. Aus dieser Grenze ergeben sich die folgenden steuerlichen Konsequenzen:

- Beträgt die vereinbarte Miete mindestens 66 % der ortsüblichen Marktmiete, dann sind die mit den Mieteinnahmen zusammenhängenden Werbungskosten in voller Höhe abzugsfähig.
- Liegt der Mietzins unterhalb von 66 % der ortsüblichen Marktmiete, können die Aufwendungen nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung geltend gemacht werden.

Aus diesem Grund sollten bestehende Mietverträge kurzfristig darauf geprüft werden, ob sie den üblichen Konditionen entsprechen und auch so durchgeführt werden. Dies gilt auch für die zu zahlenden Nebenkosten. Bei der Überprüfung, ob ggf. zum Jahreswechsel eine Anpassung der Miete vorzunehmen ist, empfiehlt es sich, nicht bis an die äußersten Grenzen heranzugehen.

Tipp: Insbesondere bei der Vermietung an Angehörige müssen Mietverträge einem Fremdvergleich standhalten, da er sonst steuerrechtlich nicht anerkannt wird. Auch sollten die Mieten und Nebenkosten von den Angehörigen pünktlich bezahlt werden.

Einkommensteuer . Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen können im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung steuerlich geltend gemacht werden.

Zu den begünstigten haushaltsnahen Dienstleistungen u. a. Aufwendungen für

- einen selbständigen Gärtner (z. B. zum Rasenmähen oder Heckenschneiden),
- die Pflege von Angehörigen (z. B. durch Inanspruchnahme eines Pflegedienstes),
- einen selbständigen Fensterputzer,
- Reinigungsleistungen durch Dienstleistungsagenturen,
- privat veranlasste Umzugsleistungen,
- Straßenreinigung auf privatem Grundstück, dagegen sind allerdings Straßenreinigung, Bürgersteigreinigung und Winterdienst nicht begünstigt, soweit diese sich auf öffentliches Gelände beziehen. Dienstleistungen, die sowohl auf öffentlichem Gelände als auch auf Privatgelände durchgeführt werden, sind entsprechend aufzuteilen.

Nicht zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören lt. Rechtsprechung der Finanzgerichte u. a. folgende Aufwendungen:

- Müllabfuhr bzw. Entsorgungsaufwendungen, wenn es sich hierbei um eine Hauptleistung handelt,
- personenbezogene Dienstleistungen wie Friseur- oder Kosmetikleistungen,
- „Essen auf Rädern“, weil die Zubereitung der Speisen nicht im Haushalt erfolgt.

Die handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen müssen in einem innerhalb der EU oder des EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. Neubaumaßnahmen sind nicht begünstigt.

Zu den handwerklichen Tätigkeiten zählen u. a.:

- Abflussrohrreinigung,
- Arbeiten an Innen- und Außenwänden,
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen, o. Ä.,
- Arbeitskosten für das Aufstellen eines Baugerüsts (nicht Miete und Materialkosten),
- Dachrinnenreinigung,
- Gebühren für den Schornsteinfeger oder für die Kontrolle von Blitzschutzanlagen,
- Hausanschlüsse (z. B. Kabel für Strom oder Fernsehen),
- Maßnahmen der Gartengestaltung, auch Neuanlage des Gartens,
- Klavierstimmer,
- Modernisierung des Badezimmers,
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche,
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück,
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z. B. Teppichboden, Parkett, Fliesen),
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen,
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen,

- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen (z. B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personalcomputer und andere Gegenstände, die in der Hausratversicherung mitversichert werden können),
- Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und -rohren,
- Wartung des Feuerlöschers.

Die Arbeitskosten einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten sind begünstigt. Der Materialanteil bzw. die Lieferung von Waren gehört demzufolge nicht zu den begünstigten Aufwendungen. Die Umsatzsteuer ist je nach dem auf welchen Posten sie sich bezieht abziehbar oder nicht abziehbar (Aufteilung).

Barzahlungen sind nicht begünstigt. Eine Kopie des Überweisungsträgers muss der Steuererklärung nicht mehr beigelegt werden.

Tipp: Auch Bewohner von Eigentumswohnungen können Handwerkerleistungen beim entsprechenden Ausweis in der WEG als Abrechnungen in Abzug bringen. Mieter können Handwerkerleistungen ebenfalls in Abzug bringen, wenn diese in der Nebenkostenabrechnung entsprechend ausgewiesen sind.

Umsatzsteuer . Steuerbefreiung für ehrenamtliche Tätigkeiten

Bisher waren Umsätze, die als Entgelt für eine ehrenamtliche Tätigkeit gewährt wurden, steuerfrei, weil es sich i.d.R. um Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis handelt.

Nunmehr hat das Bundesministerium der Finanzen den Begriff der Angemessenheit definiert. Danach ist eine Entschädigung bis zu € 50,00 je Tätigkeitsstunde regelmäßig als angemessen anzusehen, sofern die Vergütung für die gesamten ehrenamtlichen Tätigkeiten den Betrag von € 17.500,00 im Jahr nicht übersteigt. Der tatsächliche Zeitaufwand ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

„Eine vom tatsächlichen Zeitaufwand unabhängige z. B. laufend gezahlte pauschale bzw. monatlich oder jährlich laufend gezahlte Vergütung führt zur Nichtanwendbarkeit der Befreiungsvorschrift mit der Folge, dass sämtliche für diese Tätigkeit gezahlten Vergütungen – auch soweit sie daneben in Auslagenersatz oder einer Entschädigung für Zeitaufwand bestehen – der Umsatzsteuer unterliegen“, so das BMF. Hier empfiehlt es sich, falls die Jahresgrenze von € 17.500,00 nicht überstiegen wird, eine Aufzeichnung der aufgewendeten Tätigkeitszeiten und der Auslagen. Die Grenze von € 50,00 je Tätigkeitsstunde dürfte in den meisten Fällen unterschritten werden.

Umsatzsteuer . Nachbesserung beim Nachweis für steuerfreie EU-Lieferungen

Grundsätzlich ist zum 01. Januar 2012 die neue Gelangenheitsbestätigung in Kraft getreten. In dieser Gelangenheitsbestätigung soll der Abnehmer gegenüber dem Exporteur bzw. Spediteur den bereits vollzogenen Warentransport bestätigen, also dass der Exportgegenstand tatsächlich in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist.

Aufgrund der praktischen Umsetzungsprobleme gilt derzeit eine Übergangsregelung, wonach es für bis zum Inkrafttreten einer Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung ausgeführte Lieferungen nicht beanstandet wird, wenn der Nachweis der Steuerbefreiung weiterhin auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Rechtslage geführt wird.

In dem Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung ist die neue Gelangenheitsbestätigung zwar weiterhin enthalten, jedoch in abgeschwächter Form. Die Eckpunkte dieses Referentenentwurfs lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Eine Gelangenheitsbestätigung kann aus mehreren Dokumenten bestehen und in wietestgehend freier Form elektronisch eingeholt werden. Für das Ankunftsdatum genügt die Monatsangabe.
- Der Kritik der Spediteure wurde insoweit Rechnung getragen, als sie von der Einholung der Bestätigung ausgenommen werden.
- Die Bestätigung kann als Sammelbestätigung auf das Quartal bezogen abgegeben werden.
- Die Gelangenheitsbestätigung ist nur eine Nachweisooption, so dass alternative Nachweise gleichberechtigt möglich sind. Als eine besondere Form wird die Spediteursbescheinigung ausdrücklich genannt.
- Bei Selbstabholfällen bleibt die Position der Verwaltung indes verschärft, so dass der Nachweis nicht mehr wie bislang mit einer Verbringensversicherung zum Zeitpunkt der Abholung erbracht werden kann. Die erfolgte Verbringung ist vielmehr über eine Gelangenheitsbestätigung nachzuweisen.

Tipp: Nach dem Entwurfsschreiben sollen die geplanten Änderungen am 01. Juli 2013 in Kraft treten. Für bis zum 30. Juni 2013 ausgeführte EU-Lieferungen kann der Unternehmer den Nachweis der Steuerbefreiung allerdings noch nach der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung führen.

Umsatzsteuer . Zuordnungsentscheidung als wesentliche Voraussetzung für den Vorsteuerabzug

Bei sowohl unternehmerisch als auch privat genutzten Gebäuden ist es erforderlich, rechtzeitig eine Zuordnungsentscheidung zu treffen, ob das Gebäude dem Unternehmensvermögen zugeordnet wird oder nicht. Aus dem Grundsatz des Sofortabzugs der Vorsteuer folgt, dass die Zuordnung schon bei der Anschaffung oder Herstellung des Gegenstandes zu treffen ist. Gleichwohl kann die Zuordnungsentscheidung spätestens und mit endgültiger Wirkung noch in einer „zeitnah“ erstellten Umsatzsteuererklärung für das Jahr, in das der Leistungsbezug fällt, nach außen dokumentiert werden.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs liegt eine zeitnahe Dokumentation nur dann vor, wenn diese bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahres dem Finanzamt gegenüber mitgeteilt wird. Etwaige Verlängerungen für die Abgabe von Steuererklärungen führen zu keiner Verlängerung der Dokumentationsfrist und zur Versagung des Vorsteuerabzugs.

Sozialversicherungsrecht: Beitragsnachforderungen bei illegaler Beschäftigung werden erschwert

Ausgangslage

Wenn im Rahmen einer Betriebsprüfung der Deutschen Rentenversicherung festgestellt wird, dass die vom Arbeitgeber angenommene Selbständigkeit nicht zutreffend ist, sondern vielmehr von einer abhängigen Beschäftigung im Sinne von § 7 SGB IV auszugehen ist, besteht die Gefahr, dass die Prüfer der Deutschen Rentenversicherung in Abhängigkeit vom Einzelfall die Nettolohnfiktion anwenden werden.

Bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen gilt nach § 14 Abs. 2 Satz 2 SGB IV ein Nettoarbeitsentgelt als vereinbart. Unter „illegal“ sind nach der Rechtsprechung diejenigen Beschäftigungsverhältnisse zu verstehen, bei denen die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht befolgt werden. Maßgebend waren bislang allein die objektiven Gegebenheiten. Ein Verschulden des Arbeitgebers war nicht erforderlich. Somit wurde in der Praxis sehr häufig ein Nettoarbeitsentgelt angenommen. Es entstanden dadurch erhebliche Beitragsnachforderungen.

Aktuelle Rechtsprechung des BSG

Das Bundessozialgericht hatte zu klären, ob für die Anwendung des § 14 Abs. 2 Satz 2 SGB IV die zusätzliche subjektive Voraussetzung im Sinne einer bewussten Zuwiderhandlung des Arbeitgebers erforderlich ist.

Das Bundessozialgericht hat in einem seinem aktuellen Urteil hierzu ausgeführt, dass bei einer (objektiv) illegalen Beschäftigung i.S.v. § 14 SGB IV zusätzlich eine Feststellung zum vorsätzlichen Handeln des Arbeitgebers erforderlich ist, um eine Nettolohnabrede anzunehmen. Eine andere Sichtweise würde zu dem vom Gesetzgeber nicht gewollten Ergebnis führen, dass schon schlichte Berechnungsfehler und einfache Fehlbeurteilungen mit der besonderen Rechtsfolge des § 14 Abs. 2 Satz 2 SGB IV belastet würden.

Fazit: Die neue Rechtsprechung hat weiterreichende Folgen für die Praxis. Die Anforderungen für die Feststellung eines Vorsatzes sind nach der Rechtsprechung der Sozialgerichte hoch. Daher dürften zukünftig festgestellte Nachforderungen aufgrund von illegalen Beschäftigungen vermehrt angreifbar sein. Aber auch bereits erlassene und bestandskräftige Nachforderungsbescheide sollten einer Prüfung unterzogen werden. Auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist / Klagefrist besteht im Sozialrecht die Möglichkeit, die Bescheide erneut überprüfen zu lassen.

Mietrecht . Vermieter muss Modernisierung ankündigen

Kündigt der Vermieter die Modernisierungsmaßnahmen vorher nicht an, kann der Mieter die Einstellung der lärm-, geruchs- und staubintensiven Arbeiten verlangen (LG Berlin, Beschluss vom 12. März 2012 - 63 T 29/12).

Nach § 554 BGB muss der Mieter Modernisierungsmaßnahmen, die dem Erhalt der Wohnung dienen, grundsätzlich dulden. Dagegen trifft jedoch den Vermieter die Pflicht, die Modernisierung nach § 554 III BGB spätestens drei Monate vor Beginn der Arbeiten anzukünden.

Hierbei muss er unter anderem die Art sowie die voraussichtliche Dauer und Beginn der Maßnahme nennen. Auch die zu erwartende Mieterhöhung muss mitgeteilt werden.

Ein Recht des Vermieters zur Vornahme der störenden Handlung besteht zumindest solange nicht, bis er die streitgegenständlichen (Modernisierungs-)Maßnahmen ordnungsgemäß gemäß § 554 Abs. 3 Satz 1 BGB gegenüber dem Mieter angekündigt hat.

Mietrecht . Eigentümerwechsel und Kautio

Der BGH hat nun mit Urteil vom 07. März 2012 - Az. XII ZR 13/10 - bestätigt, dass der Käufer einer vermieteten Wohnung gegenüber dem Mieter auch dann auf die Rückzahlung der Kautio haftet, wenn der Verkäufer der Wohnung die Kautio nicht an den Käufer übergeben hat und dies ggf. wegen Insolvenz und mangels Trennung vom eigenen Vermögen auch nicht kann. Die Verpflichtung zur Rückzahlung der Kautio geht nach Ansicht des BGH auf jeden Fall kraft Gesetzes auf den Käufer der Mietwohnung über.

Für eine ordnungsgemäße Rückzahlung der Mietkautio an seine Mieter hat nämlich stets der aktuelle Eigentümer einer Immobilie zu sorgen. Auch dann, wenn er die Immobilie aus einer Zwangsversteigerung erworben und von dem insolventen Voreigentümer keine Mietkautio übertragen bekommen hat, weil dieser es verbotenerweise versäumte, die Kautio getrennt von seinem Vermögen anzulegen und die Kautio somit in die Insolvenzmasse geflossen ist.

Vernichtung von Unterlagen zum Jahreswechsel

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2012 vernichtet werden:

- Aufzeichnungen aus dem Jahr 2002 und früher,
- Inventare, die bis zum 31. Dezember 2002 aufgestellt worden sind,
- Bücher, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2002 oder früher erfolgt ist,
- Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die 2002 oder früher aufgestellt worden sind,
- Buchführungsbelege aus dem Jahr 2002 oder früher,
- empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe, die 2006 oder früher empfangen bzw. versandt wurden,
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahr 2006 oder früher

Die vorgenannten Unterlagen dürfen nicht vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Auch die elektronisch erstellten Daten sind über einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren und vorzuhalten.

Privatpersonen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) im Jahr 2012 mehr als € 500.000,00 betragen, müssen ab 2013 die im Zusammenhang mit diesen Einkünften stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend. Die Verpflichtung entfällt erst mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Tipp: Noch nicht beschlossen aber geplant ist im Interesse des Bürokratieabbaus, dass die Aufbewahrungsfristen zunächst ab 2013 auf acht und in einem weiteren Schritt ab 2015 auf sieben Jahre verkürzt und vereinheitlicht werden.

ttp intern

Wissensdatenbank im Internet

Alle Artikel unserer Mandantenbriefe können Sie auch auf unserer Homepage sowohl chronologisch als auch nach Themen sortiert nachlesen. Besuchen Sie unsere Homepage unter www.ttp.de. Teilen Sie uns Ihre e-Mail-Adresse mit, sofern wir auch Ihnen künftig den Mandantenbrief per e-Mail zusenden können.



Wir wünschen Ihnen ein friedliches,
harmonisches Weihnachtsfest, ein glückliches, gesundes
neues Jahr 2013 und verbinden damit den Dank
für die gute und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Vorstand, Partner und Mitarbeiter von 



Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, André Ralfs, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen

Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de